

Autokauf – und was dann ?

Sie haben Ihr Auto gekauft oder bestellt, sind froh, ein gutes Geschäft gemacht und sich Ihren Traum erfüllt zu haben? Dann kommt auch häufig die Frage: Habe ich alles richtig gemacht und was passiert, wenn es doch Probleme gibt?

Zunächst sollten Sie sich umfassend informieren und vergleichen. Gerade bei Gebrauchtwagen machen nicht immer Sie die Schnäppchen sondern der Verkäufer. Rechnen Sie insbesondere bei Finanzierungen nach, was das Fahrzeug insgesamt kostet und achten Sie nicht nur auf die monatliche Rate. Ist der Kaufvertrag erst einmal unterschrieben, gibt es kein Zurück mehr, auch wenn der Käufer Ihnen erklärt, das Fahrzeug sei nur reserviert. Steht dies nicht in Ihrem Vertrag, kann sich der Verkäufer hieran später mit Sicherheit nicht erinnern. Auch ein Widerrufsrecht innerhalb von zwei Wochen besteht in aller Regel nicht, es sei denn, es wäre ausdrücklich vereinbart.

Häufig wird mit Garantien beim Autokauf geworben. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Verpflichtung des Herstellers und in der Regel nicht des Händlers. Diese Garantien können die gesetzlichen Gewährleistungsrechte erweitern, können aber auch zu Ihrem Nachteil von den gesetzlichen Gewährleistungspflichten des Händlers abweichen. Lassen Sie sich dann nicht beirren und bestehen Sie auf Ihren gesetzlichen Gewährleistungsrechten, die beim Neuwagenkauf für zwei Jahre und beim Kauf von Gebrauchtwagen für ein Jahr gelten. Nur beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges von einer Privatperson kann die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen werden.

Die Hersteller sichern in den Garantiebedingungen häufig nur die kostenfreie Reparatur, jedoch nicht die Rückgabe des Fahrzeuges zu, falls die Reparatur mehrfach scheitert. Nach dem gesetzlichen Gewährleistungsrecht muss dem Händler auch erst die Gelegenheit zur Reparatur gegeben werden. Wurde der gleiche Fehler aber bereits zweimal repariert, können Sie darauf bestehen, dass der Händler das Fahrzeug zurücknimmt und den Kaufpreis erstattet. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug geleast oder finanziert ist. Bei der Rückabwicklung müssen Sie sich jedoch die gefahrenen Kilometer als Ihren Nutzungsvorteil anrechnen lassen, wofür sich spezielle Berechnungsformeln herausgebildet haben, über die Sie sich informieren sollten. In keinem Falle müssen Sie jedoch eine Anrechnung von z.B. 0,21 € pro Kilometer akzeptieren. Die zu akzeptierenden Beträge sind bedeutend geringer.

Probleme gibt es häufig, falls Sie ein „Montagsauto“ gekauft haben und immer wieder andere Fehler auftauchen. Hier sollten Sie sich frühzeitig beraten lassen, damit Ihr Fahrzeug nicht nur in der Werkstatt steht. Insbesondere bei Mängeln in den ersten sechs Monaten ist zu beachten, dass der Händler nachweisen muss, dass das Fahrzeug bei Auslieferung fehlerfrei war. Dies ist fast nicht möglich, entbindet Sie aber nicht von der Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle etwa des Ölstandes oder Ähnlichem. Der Händler ist schließlich auch nicht für einen von Ihnen verursachten Auffahrunfall verantwortlich, es sei denn, die Bremsen wären defekt gewesen.

Ralf Rothhaar
Rechtsanwalt